



Satzung

Gültig ab 24. März 2021
Gegenseitig versichert. Seit 1821.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Führung des Landeswappens	3
§ 2 Geschäftsgegenstand und Geschäftsgebiet	3
§ 3 Aufgabenbereich	4
§ 4 Veröffentlichungen des Unternehmens	4
2. Abschnitt: MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE	
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Beiträge	5
3. Abschnitt: ORGANISATION UND VERWALTUNG DER TIROLER	
§ 8 Organe der TIROLER	6
§ 9 Zusammensetzung und Wahl der Mitgliedervertretung	6
§ 10 Funktionsdauer der Mitgliedervertreter	7
§ 11 Zuständigkeiten des Obersten Organes	7
§ 12 Versammlung der Mitgliedervertretung, Beschlusserfordernisse	8
§ 13 Aufsichtsrat	9
§ 14 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates	11
§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrates, Beschlusserfordernisse	12
§ 16 Vorstand	12
4. Abschnitt: FINANZIELLE GEBARUNG	
§ 17 Rechnungslegung	13
§ 18 Rücklagen	14
§ 19 Betriebsüberschuss	14
§ 20 Betriebsabgänge	16
§ 21 Vermögensveranlagung	16
5. Abschnitt: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
§ 22 Auflösung der TIROLER	16
§ 23 Änderung der Satzung	17
§ 24 Behördliche Unterstützung	18
§ 25 Inkrafttreten	18

1. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Führung des Landeswappens

1. Das in den Jahren 1821 - 1825 gegründete Unternehmen führt den Namen »TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.«, im folgenden kurz TIROLER genannt. Die TIROLER ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die TIROLER hat ihren Sitz in Innsbruck.
2. Die TIROLER ist berechtigt, das Landeswappen zu führen und zu verwenden.

§ 2

Geschäftsgegenstand und Geschäftsgebiet

1. Der Geschäftsgegenstand der TIROLER umfasst die Schadens-, die Unfall- und die Lebensversicherung. Die TIROLER kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates sowie mit Genehmigung der Finanzmarktaufsichtsbehörde den Betrieb weiterer Versicherungszweige und Versicherungsarten aufnehmen.
2. Der Geschäftsgegenstand der TIROLER umfasst weiters die Vermittlung von Versicherungen in Versicherungszweigen und Versicherungsarten, die von der TIROLER nicht betrieben werden. Ferner ist die TIROLER berechtigt, mit Unternehmen, zu denen ein Organschafts- bzw. Kooperationsverhältnis besteht, gemeinsame Organisations- und Verwaltungseinrichtungen zu errichten und zu führen.
3. Das Geschäftsgebiet der TIROLER erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Die TIROLER ist berechtigt, in diesem Gebiet Niederlassungen zu errichten und zu führen.
4. Die TIROLER ist weiters berechtigt, für Risiken, die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegen sind, im Inland Versicherungsverträge mit österreichischen Staatsbürgern oder mit juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben, abzuschließen. Darüber hinaus ist die TIROLER berechtigt, ihr Geschäftsgebiet auch auf das Ausland auszudehnen und dort Niederlassungen zu errichten und zu führen. Ferner ist die TIROLER berechtigt, die Rückversicherung im In- und Ausland zu betreiben.

§ 3

Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben der TIROLER gehören:

1. die Gewährung eines zweckmäßigen und verlässlichen Versicherungsschutzes
2. die Rückerstattung von Beiträgen nach Maßgabe des Schadensverlaufes unter Berücksichtigung der Ertragslage der TIROLER und der gesetzlichen Zulässigkeit;
3. die Durchführung von Maßnahmen der Schadensminderung und der Schadensverhütung insbesondere der Brandverhütung;
4. die Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder in nicht versicherbaren Schadensereignissen.

§ 4

Veröffentlichungen der TIROLER

Veröffentlichungen der TIROLER haben im »Amtsblatt zur Wiener Zeitung« zu erfolgen.

2. Abschnitt

MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der TIROLER sind jene Versicherungsnehmer, die
 - a. eine Bündelversicherung (beispielsweise Gewerbe, Landwirtschaft, Privatgebäude) abgeschlossen haben, oder
 - b. eine jährliche Prämie von mindestens € 1.000,- bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines direkten Versicherungsvertrages im Sinne des Pkt. 1 erworben. Sie kann jedoch erst nach der Entrichtung des einmaligen oder des ersten Beitrages ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft endet – unabhängig vom Auflösungsgrund - mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages.
3. Durch den Abschluss mehrerer Versicherungsverträge wird keine mehrfache Mitgliedschaft begründet.

4. Mitglieder dürfen frühestens 12 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft als Aufsichtsräte oder Mitgliedervertreter nominiert werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die betreffenden gesetzlichen Vorschriften, durch diese Satzung und durch den jeweiligen Versicherungsvertrag bestimmt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung in jenen Angelegenheiten zu stellen, die in die Zuständigkeit dieses Organes fallen. Weiters haben die Mitglieder das Recht, Vorschläge für die Wahl der Mitgliedervertreter schriftlich einzubringen. Solche Anträge und Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von mindestens 200 Mitgliedern oder von fünf aktiven Mitgliedervertretern.
3. Der Vorstand hat Anträge oder Wahlvorschläge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung beim Vorstand einlangen, auf die Tagesordnung dieser Versammlung zu setzen. Die Antragsteller sind berechtigt, ein Mitglied zur mündlichen Begründung der Anträge bzw. Wahlvorschläge in die Versammlung der Mitgliedervertretung zu entsenden.

§ 7

Beiträge

1. Beiträge (Prämien) sind nach den Tarifen bzw. Prämiensätzen, die auf Grund versicherungstechnischer Erfahrungen festgesetzt werden sowie nach vertraglicher Vereinbarung zu entrichten.
2. Neben den tarifmäßigen Beiträgen haben die Mitglieder die Versicherungssteuer und sonstige, gesetzlich oder vertraglich auf sie entfallende Abgaben bzw. Nebenleistungen zu entrichten.

3. Abschnitt

ORGANISATION UND VERWALTUNG DER TIROLER

§ 8

Organe der TIROLER

Die Organe der TIROLER sind:

- a. Die Mitgliedervertretung und die Landesregierung als Oberstes Organ
- b. Der Aufsichtsrat
- c. Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung und Wahl der Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung besteht aus 36 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der TIROLER. Diese werden als Mitgliedervertreter oder Delegierte bezeichnet. Die Mitgliedervertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschließen, die Anzahl auf bis zu 48 Personen zu erhöhen.
2. Die Delegierten werden von der Mitgliedervertretung gewählt. Wählbar ist jedes eigenberechtigte Mitglied der TIROLER oder, falls das Mitglied eine Personengesellschaft oder eine juristische Person ist, ein geschäftsführender Gesellschafter oder Vorstand dieses Unternehmens. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, sowie Dienstnehmer der TIROLER oder anderer Versicherungsgesellschaften, sowie Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind. Ebenso ausgeschlossen sind Personen, die in den letzten 5 Jahren leitende Angestellte oder Aufsichtsräte eines anderen Versicherungsunternehmens waren. Dies gilt nicht, wenn die andere Versicherungsgesellschaft ein bei der TIROLER rückversicherter kleiner und bäuerlicher Versicherungsverein ist.
3. Unbeschadet des Vorschlagsrechtes der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat für jede Wahl Wahlvorschläge zu erstellen. Hierbei ist auf die berufsgruppenmäßige Zusammensetzung des Versicherungsbestandes der TIROLER und die einzelnen Gebiete Tirols Bedacht zu nehmen. Die Mitgliedervertretung ist jedoch an die Wahlvorschläge nicht gebunden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Funktionsdauer der Mitgliedervertreter

1. Die Funktionsdauer der Delegierten beträgt neun Jahre. Sie endet mit dem Schluss der Versammlung, die über die Entlastung für das neunte Geschäftsjahr nach der Wahl der Mitgliedervertreter beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, nicht mitgezählt.
2. Sofern die Mitgliedervertretung nicht anderes beschließt, scheidet mit dem Schluss der über die Entlastung für jedes dritte Geschäftsjahr beschließenden Versammlung jeweils ein Drittel der Mitgliedervertreter aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Delegierter scheidet ferner aus:
 - a. Durch freiwilligen Rücktritt,
 - b. durch Erlöschen der Mitgliedschaft bei der TIROLER,
 - c. durch Eintritt eines Ausschließungsgrundes nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung
 - d. durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliedervertretung; zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - e. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so hat die Mitgliedervertretung in der nächsten Versammlung für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedervertreters einen neuen Delegierten zu wählen.
4. Eine Neu- oder Wiederwahl eines Mitgliedervertreters ist nicht möglich
 - a. wenn dieser das 70. Lebensjahr vollendet hat, sofern bereits mehr als 10% der Delegierten das 70. Lebensjahr überschritten haben, oder
 - b. wenn dieser in seiner der Wiederwahl vorausgehenden Funktionsperiode der Versammlung der Mitgliedervertreter
 - öfter als zweimal unentschuldigt oder
 - insgesamt mehr als fünfmal ferngeblieben ist.

§ 11

Zuständigkeiten des Obersten Organes

1. Der Landesregierung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - b. die Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c. die Erteilung der Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - d. die Erteilung der Zustimmung zur Änderung der Satzung nach § 23 Abs. 1,
 - e. die Erteilung der Zustimmung zur Auflösung der TIROLER,
 - f. die Erteilung der Zustimmung zu Beschlüssen der Mitgliedervertretung nach § 11 Abs. 2 lit. j und k dieser Satzung.

2. Der Mitgliedervertretung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Die Vertretung der Gesamtheit der Mitglieder der TIROLER
 - b. die Wahl der Mitglieder der Mitgliedervertretung und der Widerruf ihrer Bestellung
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses im Falle des § 104 Abs. 3 des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung
 - d. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - e. die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung
 - f. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung
 - g. die Festsetzung der Entschädigung an die Delegierten gemäß § 12 Abs. 9 dieser Satzung
 - h. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung
 - i. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 dieser Satzung
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung der TIROLER
 - k. die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsverein durch Übertragung des Vermögens auf einen anderen Verein oder durch Bildung eines neuen Vereins sowie über die Vermögensübertragung auf eine Aktiengesellschaft auf Antrag des Vorstandes
 - l. die Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesamtheit oder zum Teil auf ein anderes Unternehmen auf Antrag des Vorstandes
 - m. Wahl des Abschlussprüfers gemäß § 260 VAG 2016 in der jeweils geltenden Fassung
 - n. Beschlussfassung gemäß § 16 Abs. 2

Zu einem Beschluss nach lit. j, k und l ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitgliedervertreter erforderlich.

§ 12

Versammlung der Mitgliedervertretung, Beschlusserfordernisse

1. Die Mitgliedervertretung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat der Notar, der mit der Beurkundung der Beschlüsse betraut ist, die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.
2. Die Einberufung der Mitgliedervertretung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss die Zeit und den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Versammlung der Mitgliedervertretung findet am Sitz der TIROLER oder an einem anderen, vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegten Ort statt.

3. Für Fristen, Form, Art, und Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung der Mitgliedervertreter sind die Bestimmungen des § 107 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
4. An der Versammlung nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie sind in gleicher Weise wie die Mitgliedervertreter einzuladen.
5. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Delegierten beschlussfähig. Ist diese erforderliche Zahl von Mitgliedervertretern nicht erschienen, so darf die Versammlung über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände einen Beschluss fassen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
6. Die Beschlüsse der Mitgliedervertretung bedürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 lit. d und § 11 Abs. 2 letzter Satz gegenständlicher Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Rechte, die das Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit dem Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen mindestens fünf Mitgliedervertretern zu.
8. Urkunden oder Veröffentlichungen der Mitgliedervertretung sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie von einem Mitgliedervertreter zu unterfertigen. Mündliche Willenserklärungen der Mitgliedervertretung werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein abgegeben.
9. Den Mitgliedervertretern steht eine Entschädigung für den Reiseaufwand und die Zeitversäumnis aus Anlass ihrer Teilnahme an den Versammlungen der Mitgliedervertretung zu.

§ 13

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und fünf weiteren, von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der TIROLER sein. Bei der Bestellung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder ist auf die berufsgruppenmäßige Zusammensetzung des Versicherungsbestandes der TIROLER und die einzelnen Gebiete Tirols Bedacht zu nehmen.

2. Ausgeschlossen von der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates sind Mitglieder des Vorstandes, Dienstnehmer der TIROLER oder anderer Versicherungsgesellschaften sowie Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind. Dies gilt nicht, wenn das andere Versicherungsunternehmen ein bei der TIROLER rückversicherter kleiner und bäuerlicher Versicherungsverein ist. Ebenso ausgeschlossen sind Personen, die in den letzten 5 Jahren als leitender Angestellter, Aufsichtsrat oder Mitgliedervertreter eines anderen Versicherungsunternehmens tätig waren.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung sowie auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Fahrtkosten und sonstigen Barauslagen.
5. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
6. Sofern ein oder mehrere Ausschüsse aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bilden sind oder freiwillig gebildet werden, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte die jeweiligen Mitglieder und Vorsitzenden.
7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner aus:
 - a. Durch freiwilligen Rücktritt,
 - b. durch Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß § 90 Abs. 1 des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 - c. durch Widerruf der Bestellung durch die Landesregierung. Der Widerruf der Bestellung ist jederzeit möglich. Bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung ist der Widerruf unverzüglich auszusprechen. Im Falle eines Widerrufs ist zugleich der Vorstand hievon zu verständigen.
 - d. Durch Verlust der Mitgliedschaft bei der TIROLER geht auch das Aufsichtsratsmandat automatisch verloren. Das Mandat endet, sobald der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates darüber schriftlich informiert.
8. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied zu bestellen.

§ 14

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegen unbeschadet der ihm gesetzlich zukommenden Aufgaben folgende Angelegenheiten:
 - a. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - b. der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - e. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung gemäß § 23 Abs. 2,
 - f. die Einberufung der Mitgliedervertretung, wenn es das Wohl der TIROLER erfordert,
 - g. die Erstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl von Mitgliedervertretern im Einvernehmen mit dem Vorstand,
 - h. Vorschlag an die Versammlung der Delegierten für die Wahl des Abschlussprüfers auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
 - i. Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes an die Versammlung der Mitgliedervertreter über die Höhe der Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung.
 - j. die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer gemäß Beschluss der Versammlung der Delegierten
 - k. die Vertretung der TIROLER bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand
2. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Angelegenheiten:
 - a. Die Aufnahme des Betriebes weiterer Versicherungszweige und Versicherungsarten
 - b. die Bestellung von Prokuristen
 - c. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften
 - d. die Festsetzung der Beitragsrückerstattung
 - e. die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, ausgenommen Liegenschaftsanteile untergeordneter Bedeutung (Wohnungen unter 50m² Wohnnutzfläche, Auto-Abstellplätze, Lager- oder Kellerabteile, u.ä.)
 - f. Rechtsgeschäfte, die von der TIROLER zum Zwecke der Vermögensveranlagung und betrieblicher Investitionen abgeschlossen werden, über einen Betrag von jeweils mehr als 2 v. H. der Bruttoprämieneinnahmen des vergangenen Geschäftsjahres; dringliche finanzielle Transaktionen können vom Vorstand in eigener Verantwortung durchgeführt werden; sie sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen
 - g. die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Vorstandes
 - h. die Erlassung von Arbeitsordnungen, Gehalts- und Pensionsschemata, sowie die Anpassung von Gehaltsbändern und die Festsetzung der Basisbeträge für den TIROLER-Bonus.
3. Sofern ein Prüfungsausschuss gebildet wurde, richten sich seine Aufgaben nach den Bestimmungen des § 261 VAG 2016 und des 92 Abs. 4a des Aktiengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 15

Sitzungen des Aufsichtsrates, Beschlusserfordernisse

1. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt außer im Falle des § 94 Abs. 2 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung durch den Vorsitzenden. Die Einladungen haben schriftlich, elektronisch oder telefonisch unter Angabe der Zeit und des Ortes der Sitzung sowie der Tagesordnung zu erfolgen.
2. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Mitglieder können für eine einzelne Sitzung andere Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit ihrer Vertretung betrauen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung ist ein vertretenes Mitglied nicht mitzuzählen.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt, schriftlich, elektronisch oder per Fax abgestimmt werden, ohne dass sich der Aufsichtsrat zu einer Sitzung versammelt.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden abgegeben.
6. Im übrigen hat der Aufsichtsrat durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung nähere Regelungen über die Geschäftsführung des Aufsichtsrates zu treffen.

§ 16

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen. Die Festsetzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie Bestellung und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat mit Zustimmung der Landesregierung. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so hat der Aufsichtsrat mit der Zustimmung der Landesregierung einen Vorsitzenden zu bestellen und, sofern der Vorstand aus mindestens drei Personen besteht, einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung der Delegiertenversammlung einzuholen.
3. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die TIROLER nach den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter

Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder und der Dienstnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.

4. Der Vorstand vertritt die TIROLER gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung zu beschließen.
6. Jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb (durch Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte) ist ausgeschlossen.

4. Abschnitt

FINANZIELLE GEBARUNG

§ 17

Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde erlassenen Verordnung über die Rechnungslegung zu erstellen.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss so zeitgerecht zu erstellen, dass die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht unter Wahrung der gesetzlich vorgegebenen Fristen erfolgen kann.
4. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.
5. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Der Jahresabschluss ist der Versammlung der Mitgliedervertreter zur Kenntnis zu bringen.
6. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht oder entscheiden sich der Aufsichtsrat und der Vorstand für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliedervertretung, so hat die Versammlung der Mitgliedervertreter über den Jahresabschluss endgültig zu befinden.

7. Die Mitgliedervertretung fällt alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Folgegeschäftsjahres Beschlüsse über die Verteilung des Jahresüberschusses, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 18

Rücklagen

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben werden durch einmalige oder wiederkehrende, im voraus zu bemessende Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
2. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der geschäftlichen Erfordernisse und Aufgaben der TIROLER sind nachstehend angeführte Rücklagen zu bilden:
 - a. In der Abteilung A (Schadensversicherung):
 - i. Die Sicherheitsrücklage gemäß § 45 VAG 2016,
 - ii. die Rücklage für Unterstützungen an Mitglieder in nicht versicherbaren Schadensereignissen,
 - iii. sonstige gesetzlich vorgesehene Rücklagen.
 - iv. Der Vorstand ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf §18 Abs. 2 erster Satzteil weitere Rücklagen zu bilden.
 - b. In der Abteilung B (Lebensversicherung):
 - i. Die Sicherheitsrücklage gemäß § 45 VAG 2016,
 - ii. sonstige gesetzlich vorgesehene Rücklagen.
 - iii. Der Vorstand ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf Abs. 2 erster Satz weitere Rücklagen zu bilden.

§ 19

Betriebsüberschuss

1. Der Jahresüberschuss ist für die Schadenversicherung und die Lebensversicherung getrennt zu ermitteln.
2. Der jährliche Betriebsüberschuss ist der Überschuss der Erträge über die gesamten Aufwendungen einschließlich der steuerbegünstigten Abschreibungen und Wertberichtigungen und der Zuweisungen zu steuerbegünstigten Rücklagen bzw. Rückstellungen, vor Zuweisung zur Gewinnbeteiligung.
3. Der jährliche Betriebsüberschuss ist wie folgt zu verwenden:
 - a. **In der Abteilung A (Schadensversicherung):**
 - i. Mindestens fünf v. H. des Betriebsüberschusses sind der gesetzlichen Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese ein Drittel der Prämien- (Beitrags-) einnahmen abzüglich der abgegebenen Rückversicherung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Dabei ist stets an erster Stelle jener

Teil des Betriebsüberschusses heranzuziehen, der nach den körperschaftssteuerrechtlichen Vorschriften nicht für steuerlich abzugsfähige Beitragsrückerstattungen oder Zuweisungen an die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen verwendet werden kann.

- ii. Aus dem nach der Zuweisung zur gesetzlichen Sicherheitsrücklage verbleibenden Überschuss können andere Rücklagen gebildet werden.
- iii. Der Rest des Überschusses ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Aus der Rückstellung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ausschüttung der Gewinnanteile. Der Beitragsrückerstattung werden die am Schluss des der Rückerstattung vorangegangenen Geschäftsjahres in Geltung gestandenen Versicherungsverträge zugrunde gelegt. Die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder werden daran nicht beteiligt. Die Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge. Das Ausmaß der Beitragsrückerstattung kann unter Berücksichtigung des technischen Geschäftsverlaufes für verschiedene Versicherungszweige und innerhalb dieser gebietsweise und nach Riskogruppen verschieden festgesetzt werden.
- iv. Eine Überschussverteilung (Gewinnverteilung) an Mitglieder, die während des Geschäftsjahres ausgeschieden sind, findet nicht statt.

b. In der Abteilung B (Lebensversicherung):

- i. Mindestens fünf v. H. des Betriebsüberschusses sind der gesetzlichen Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese ein v. H. des Risikokapitals zuzüglich des Barwertes der versicherten Renten ohne Abzug der Rückversicherung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Dabei ist stets an erster Stelle jener Teil des Betriebsüberschusses heranzuziehen, der nach den körperschaftssteuerrechtlichen Vorschriften nicht für steuerlich abzugsfähige Beitragsrückerstattungen oder Zuweisungen an die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen verwendet werden kann.
- ii. Aus dem nach der Zuweisung zur gesetzlichen Sicherheitsrücklage verbleibenden Überschuss können andere Rücklagen gebildet werden.
- iii. Sofern ein noch verbleibender Überschuss nicht zur Leistung anderer satzungsmäßiger Vergütungen verwendet oder auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird, ist er an die Mitglieder zu verteilen. Dabei ist der Überschussanteil je nach dem Beschluss der Mitgliedervertretung an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge während der letzten fünf Geschäftsjahre entweder bar auszuzahlen oder mit den nächstfälligen Beiträgen zu verrechnen. Eine Überschussverteilung an Mitglieder, die während des Geschäftsjahres ausgeschieden sind, findet nicht statt.

§ 20

Betriebsabgänge

1. Zur Deckung von Betriebsabgängen in den Abteilungen A (Schadensversicherung) und B (Lebensversicherung) sind zunächst die hierfür vorgesehenen Rücklagen (Rückstellungen) heranzuziehen. Verbleibt ein ungedeckter Rest, so ist jeweils der Betriebsüberschuss der anderen Abteilung heranzuziehen, soweit er nicht für die Dotierung der zu dieser Abteilung gehörenden Sicherheitsrücklage verbraucht ist. Kann der Abgang auch dadurch nicht gedeckt werden, so ist zuerst die Sicherheitsrücklage der Abteilung, die den Abgang aufweist, sodann die Sicherheitsrücklage der anderen Abteilung heranzuziehen.
2. In der Abteilung B (Lebensversicherung) ist zur Deckung eines weiteren noch ungedeckten Restes mit Genehmigung der Finanzmarktaufsichtsbehörde die Gewinnrücklage heranzuziehen.

§ 21

Vermögensveranlagung

Die Veranlagung des Vermögens der TIROLER hat nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen und versicherungsaufsichtsbehördlichen Vorschriften zu erfolgen.

5. Abschnitt

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 22

Auflösung der TIROLER

1. Die Mitgliedervertretung kann auf Antrag des Vorstandes die Auflösung der TIROLER beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf unbeschadet der Bestimmungen des § 57 VAG 2016 der Zustimmung der Landesregierung.
2. Im Falle der Auflösung der TIROLER erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit Ablauf des im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunktes, frühestens jedoch vier Wochen nach Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses.

3. Die Liquidation der TIROLER hat durch den Vorstand zu erfolgen, sofern die Mitgliedervertretung nicht eine andere Person oder einen Treuhänder damit betraut.
4. Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der TIROLER soll in das Eigentum des Landes Tirol überführt werden, sofern das Land Tirol die Pensions- und Pensionszuschussverpflichtungen an die Bediensteten der TIROLER auf Grund der Dienstverträge übernimmt.
5. Kann ein Übereinkommen mit dem Land Tirol im Sinne des Abs. 4 nicht getroffen werden, so ist eine Stiftung zu gründen und das Vermögen der TIROLER darin einzubringen. Die Erträge dieser Stiftung und deren Vermögen haben zur Deckung aller Pensions- und Pensionszuschussansprüche der Bediensteten und der im Ruhestand befindlichen Bediensteten der TIROLER sowie der angemessenen Verwaltungskosten zu dienen. Nach Abdeckung aller bestehenden Pensions- und Pensionszuschussverpflichtungen ist die Stiftung aufzulösen und das vorhandene Vermögen in das Eigentum des Landes Tirol zu überführen. Dieses Vermögen ist fruchtbringend anzulegen, die Erträge sind zur Hälfte dem »Vorbeugenden Brandschutz« in Tirol zuzuwenden, zur anderen Hälfte dem Vermögen zuzuschlagen. Sollte in Zukunft eine Tiroler Landesversicherung auf Gegenseitigkeit gegründet werden, so ist dieses Vermögen vom Land Tirol in dieses Unternehmen als Gründungsfonds einzubringen.

§ 23

Änderung der Satzung

1. Die Mitgliedervertretung kann auf Antrag des Vorstandes eine Änderung der Satzung beschließen. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein solcher Beschluss bedarf unbeschadet der Bestimmungen des § 54 VAG 2016 der Zustimmung der Landesregierung.
2. Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat beschließen.
3. Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Firmenbuch in Kraft.

§ 24

Behördliche Unterstützung

Laut Beschluss des Tiroler Landtages vom 25. März 1980 genießt die TIROLER als Nachfolgerin der »Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt« im Hinblick auf den seinerzeit erteilten Gründungsauftrag die Unterstützung des Bundes, des Landes und der Gemeinden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Firmenbuch in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

**Mir
halt'n
zamm,**

Gegenseitig versichert. Seit 1821.

tiroler.at